

# NIEDERSCHRIFT

## *über die Sitzung des Gemeinderates Aicha vorm Wald*

**Sitzungstag: 01.10.2009**

**Sitzungsort: Aicha vorm Wald**

---

Anwesend:

Abwesend:

Abwesenheitsgrund:

---

### **1. Bürgermeister und Vorsitzender:**

Schuster Theodor

### **Gemeinderäte:**

Blöchl Martha  
Bürgermeister Siegfried  
Dichtl Johann  
Günthner Manfred  
Hatzesberger Georg  
Kerndl Josef  
Kölbl Georg  
Preis Michael  
Ragaller Elfriede  
Stauder Martin  
Sternner Josef  
Zettl Johanna

Bürgermeister Rudolf  
Resch Martin

entschuldigt  
entschuldigt

ab 19.15 Uhr anwesend

### **Schriftführer:**

Ragaller Josef

### **Außerdem waren anwesend:**

14 Zuhörer  
Herr Willmerdinger, Vertreter der PNP

Der Vorsitzende erklärte die anberaumte Sitzung für eröffnet und stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder des Gemeinderats fest.

Der Vorsitzende stellte weiter fest, daß die Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderats anwesend und stimmberechtigt ist. Der Gemeinderat ist daher beschlußfähig (Art. 47 GO).

Die Niederschrift der letzten Sitzung des Gemeinderats wurde den Mitgliedern zugestellt. Einwendungen sind nicht erhoben worden. Die Niederschrift gilt daher als genehmigt.

## TAGESORDNUNG

*zur Gemeinderatssitzung am 01.10.2009*

### Öffentlicher Teil

- 01) Bauantrag des Herrn Richard Bürgermeister, Renholding 18 a, 94529 Aicha vorm Wald, für den Einbau einer Dachgaube am bestehenden Wohnhaus
- 02) Bauantrag des Herrn Johann Grubmüller, Wiesing 2 b, 94529 Aicha vorm Wald, für die Errichtung einer Parkplatzüberdachung
- 03) Erlass einer Verordnung über das Verbrennen von holzigen Gartenabfällen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Aicha vorm Wald
- 04) Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung – Erhöhung der Benutzungsgebühren zum 01.11.2009
- 05) Beschlußmäßige Behandlung der Prüfungsfeststellungen aus der überörtlichen Kassenprüfung durch die Staatl. Rechnungsprüfungsstelle beim Landratsamt Passau
- 06) Wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Straßenoberflächenwasser und Regenwasser aus Betriebsgrundstücken in den Bärnbach

**Öffentlicher Teil:**

- 82) Den Bauantrag des Herrn Richard Bürgermeister, Renholding 18 a, 94529 Aicha vorm Wald, für den Einbau einer Dachgaube am bestehenden Wohnhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 1409 (Gemarkung Aicha vorm Wald) hat der Gemeinderat zur Kenntnis genommen und seine Zustimmung erteilt.  
Da durch dieses Bauvorhaben die gemäß der „Ortsabrundungssatzung Renholding“ zulässige Vorderfläche von Dachgauben von 1,5 qm erheblich überschritten wird, wird vom Gemeinderat die beantragte notwendige Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch erteilt.

13 : 0

- - -

- 83) Herr Johann Grubmüller, Wiesing 2 b, 94529 Aicha vorm Wald, beantragt mit Schreiben vom 14.08.2009 eine Änderung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Einkaufsmarkt Wiesing“ durch Deckblatt Nr. 1.  
In der Gemeinderatssitzung vom 10.09.2009 mit Beschluss Nr. 75 genehmigte der Gemeinderat diesen Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes.  
Zugleich wurde vom Gemeinderat beschlossen, dass dem Antrag auf vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Einkaufsmarkt Wiesing“ stattgegeben wird und das notwendige Änderungsverfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch durchgeführt werden soll.  
Anlass für diese Änderung ist die geplante Parkplatzüberdachung und die damit verbundene Überschreitung der vorhandenen Baulinien im Bebauungsplan.  
Der Gemeinderat hat den Antrag des Herrn Johann Grubmüller, Wiesing 2 b, 94529 Aicha vorm Wald, für die Errichtung einer Parkplatzüberdachung auf dem Grundstück Fl.Nr. 1958/1 (Gemarkung Rathsmannsdorf) zur Kenntnis genommen und erteilt seine Zustimmung.  
Das Bauvorhaben entspricht den Bestimmungen des vorgenannten Bebauungsplanes in der Fassung der in der Gemeinderatssitzung am 10.09.2009 genehmigten vereinfachten Bebauungsplan-Änderung.

13 : 0

- - -

- 84) Der Gemeinderat hat die Verordnung über das Verbrennen von holzigen Gartenabfällen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Aicha vorm Wald zur Kenntnis genommen und genehmigt diese Verordnung in der nachfolgenden Fassung:

## **Verordnung über das Verbrennen von holzigen Gartenabfällen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Aicha vorm Wald**

Die Gemeinde Aicha vorm Wald erlässt aufgrund von § 4 Abs. 4 des Abfallbeseitigungsgesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (PflAbfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1984 (GVBl S. 100) folgende Verordnung:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für das Verbrennen holziger Abfälle aus nicht dem Erwerbsgartenbau dienenden Gärten innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Für das Verbrennen pflanzlicher Gartenabfälle außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gilt § 4 Abs. 2 PflAbfV.

### **§ 2 Zulassung des Verbrennens**

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde dürfen Gartenabfälle, die wegen ihres Holzgehaltes nicht genügend verrotten können (holzige Gartenabfälle), insbesondere Reisig, Zweige und Äste, in trockenem Zustand auf den Grundstücken, auf denen sie angefallen sind, verbrannt werden.

### **§ 3 Zeitliche Beschränkungen**

Das Verbrennen ist in der Zeit vom 15.04. bis 15.05. und vom 15.09. bis 31.10. jeden Jahres zulässig, und zwar Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Samstag von 08.00 bis 15.00 Uhr außer an gesetzlichen Feiertagen.

### **§ 4 Sicherheitsvorkehrungen**

Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus ist zu verhindern.

### **§ 5 Ausnahmen**

Die Gemeinde kann von den Anforderungen dieser Verordnung im Einzelfall aufgrund besonders örtlicher Umstände Ausnahmen zulassen (§ 1 Abs. 2 Sätze 3 und 4 PflAbfV).

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig holzige Abfälle aus Gärten verbrennt, ohne dass die Voraussetzungen dieser Verordnung über Ort, Zeit oder Art und Weise der Beseitigung erfüllt sind, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 6 Nr. 4 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Abfallbeseitigungsgesetzes, die mit Geldbuße bis fünfhundert Euro belegt werden kann.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aicha vorm Wald, den .....

Schuster  
1. Bürgermeister

13 : 0

---

- 85) Der Gemeinderat hat den Entwurf der Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Aicha vorm Wald zur Kenntnis genommen und genehmigt diese in der nachfolgenden Fassung:

### **3. Änderungssatzung**

#### **Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Aicha vorm Wald vom 10. Oktober 2007**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Aicha vorm Wald folgende Satzung:

#### **§ 1**

§ 9 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„Die Gebühr beträgt 1,61 € pro cbm Wasser.“

#### **§ 2**

Die Satzung tritt am 1. November 2009 in Kraft.

Aicha vorm Wald, den .....

Schuster  
1. Bürgermeister

13 : 0

---

- 86) Der Gemeinderat beschließt, dass der Bericht über die überörtliche Kassenprüfung der Gemeinde Aicha vorm Wald vom 06.02.2009 der Staatlichen Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Passau durch den 1. Bürgermeister nicht in der vollen Länge vorgetragen werden muss und dass der 1. Bürgermeister nur die nach seinem Ermessen oder lt. Gemeinderatsmitglieder anzusprechenden bzw. zu klärenden Prüfungspunkte dem Gemeinderat vorträgt.  
Die im o. g. Prüfungsbericht aufgeführten Beanstandungen, welche mit 14 fortlaufenden Textziffern (TZ) bezeichnet sind und die eine Beantwortung erforderlich machen, gibt der 1. Bürgermeister in jedem Fall dem Gemeinderat bekannt.

14 : 0

- - -

- 87) In der heutigen Gemeinderatssitzung hat der 1. Bürgermeister den Bericht über die überörtliche Kassenprüfung der Gemeinde Aicha vorm Wald für die Jahre 2004 bis 2009 vorgetragen.  
Zu TZ 10 dieses Prüfungsberichts wird folgender Gemeinderatsbeschluss gefasst:  
Die Gemeinde Aicha vorm Wald besitzt zwei Geschäftsanteile von 160,00 €, also insgesamt 320,00 € bei der Raiffeisenbank Ortenburg-Kirchberg v.W. eG.  
Nach Art. 87 Abs. 4 Satz 3 der Gemeindeordnung kann eine Gemeinde einen einzelnen Geschäftsanteil an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft nur dann erwerben, wenn eine Nachschusspflicht ausgeschlossen oder die Haftungssumme auf einen bestimmten Betrag beschränkt ist.  
Die Vorteile dieser Geschäftsanteile liegen darin, dass man Miteigentümer dieser Kreditgenossenschaft ist und somit ein Mitbestimmungsrecht hat. Außerdem ist man für die Höhe der Einlage dividendenberechtigt (um die 4,5 %).  
Der Nachteil besteht darin, dass lt. Satzung der Raiffeisenbank Ortenburg-Kirchberg v.W. eG eine sog. Nachschusspflicht besteht, d. h. dass bei Misswirtschaft der Bank jeder Miteigentümer entsprechend seiner Geschäftsanteile haften muss.  
Die Haftungssumme ist jedoch pro Geschäftsanteil auf 500,00 € beschränkt; d. h. die Gemeinde könnte mit höchstens 1.000,00 € zur Haftung herangezogen werden.

Der Gemeinderat hat die Ausführungen der Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes unter TZ 10 zum Bericht über die überörtliche Kassenprüfung der Gemeinde Aicha vorm Wald vom 12. mit 22.01.2009 zur Kenntnis genommen und beschließt, dass trotz der bestehenden Nachschusspflicht, im Hinblick auf die Haftungsbeschränkung (500,00 € je Geschäftsanteil), der Geschäftsanteil bei der Raiffeisenbank Ortenburg-Kirchberg v.W. eG beibehalten werden soll.

14 : 0

- - -

- 88) Der Gemeinderat hat den Bericht der Staatlichen Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Passau vom 06.02.2009 über die überörtliche Kassenprüfung der Gemeinde Aicha vorm Wald zur Kenntnis genommen und stimmt der Erledigung der entsprechenden Prüfungsfeststellungen in der besprochenen Art und Weise zu.

14 : 0

- - -

- 89) Die Gültigkeitsdauer der wasserrechtlichen Erlaubnis für das Absetz- und Regenrückhaltebecken am Autobahnzubringer ist am 31.12.2005 abgelaufen. Nachdem in dieses Regenrückhaltebecken auch das Regenwasser aus dem Gewerbegebiet „Am Pfarrhof“ eingeleitet wird, ist somit neben der Oberflächenentwässerung für den Autobahnzubringer auch für diesen Teil (Oberflächenentwässerung unseres Gewerbegebietes) die wasserrechtliche Erlaubnis erloschen.

Das Straßenbauamt Passau wurde aufgrund dieser Tatsache am 27.08.2009 telefonisch durch die Gemeinde Aicha vorm Wald aufgefordert, die Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis bei der Wasserrechtsbehörde des Landratsamtes Passau zu beantragen.

Das Straßenbauamt Passau hat wiederum diese Aufforderung zuständigkeithalber weitergegeben an den Landkreis Passau als Träger für die Kreisstraße PA 93.

Mit Schreiben vom 02.09.2009 hat die Kreisstraßenverwaltung beim Landratsamt Passau mitgeteilt, dass nach deren Auffassung Antragsteller für dieses Wasserrechtsverfahren die Gemeinde Aicha vorm Wald sein soll.

Als Begründung führt die Kreisstraßenverwaltung an, dass beim Neubau der PA 93 zwischen Aicha vorm Wald und Neukirchen vorm Wald für die Ableitung des Straßenwassers im Bereich der Anschlussstelle Aicha vorm Wald ein wasserrechtliches Verfahren vom Zweckverband Autobahnzubringer Bayerischer Wald, vertreten durch das Straßenbauamt Passau, durchgeführt wurde.

Auf Wunsch der Gemeinde Aicha vorm Wald wurde die Entwässerung des angrenzenden Gewerbegebietes mit berücksichtigt und das erforderliche Regenrückhaltebecken entsprechend groß ausgelegt.

Gemäß Vereinbarung vom 27.01./12.04.1994 hat dafür die Gemeinde Aicha vorm Wald die Bau- und Unterhaltungslast des Bauwerkes übernommen.

Nach Kenntnisnahme des Sachstandes bzw. Sachverhaltes beschließt der Gemeinderat, dass, nachdem aufgrund der o. g. Vereinbarung der faktische Einleiter die Gemeinde Aicha vorm Wald ist, die Gemeinde Aicha vorm Wald auch als Unternehmensträger und Nutzungsberechtigter auftritt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderliche Verlängerung der Gültigkeitsdauer bei der Wasserrechtsbehörde des Landratsamtes Passau zu beantragen.

14 : 0

- - -

**gez. Schuster, 1. Bürgermeister**